



Bankkunden-Karte

Die Bankkunden-Karten sind mittlerweile zu den wichtigsten Karten in Deutschland geworden. Mit ihnen kann man weltweit an Geldautomaten des Maestro-Systems Bargeld abheben. Sie können auch zum Bezahlen an mehr als 5 Millionen elektronischen Kassen eingesetzt werden. Durch ihre Mehrfachfunktion sind sie zum häufigsten Zahlungsmittel in Deutschland geworden.

Über 52 Millionen Maestro-Karten (früher: ec-Karten) oder andere die Maestro-Karte ersetzende Bankkunden-Karten sind bereits im Gebrauch. Auf der Vorderseite der Karte sind der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer angegeben. Auf der Rückseite befindet sich ein Magnetstreifen, der die verschlüsselten Daten enthält, die bei der Automatenbenutzung eingelesen werden. Zusätzlich wird zur Auszahlung noch eine vierstellige Geheimnummer benötigt - auch PIN genannt -, die die eigene Unterschrift ersetzt. Diese Nummer ist unbedingt getrennt von der Karte aufzubewahren, um eventuellem Missbrauch vorzubeugen.

Geldkarten-Funktion

Ein kleiner vergoldeter Chip auf der Vorderseite der Karte enthält eine Geldkarten-Funktion. Er kann an speziellen Ladeterminals der Banken unter Eingabe der PIN mit bis zu 200 € aufgeladen und dann wie ein elektronisches Portmonee benutzt werden. Die Geldkarte dient vor allem zur Begleichung von Kleinbeträgen. Einige Parkhäuser, Fahrkartenautomaten oder der Hamburger im Schnellrestaurant sind typische Beispiele für den Einsatz des Chips. Die Geldkarte gibt es als kontoungebundene Karte oder in Kombination mit einer kontogebundenen Karte.

Kreditkarte

Mit einer Kreditkarte kann der Inhaber weltweit in Geschäften, Hotels, an Tankstellen usw. ohne Bargeld Zahlungen leisten. Bei Reisen in andere Länder ist man unabhängig von der dort geltenden Landeswährung.

Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Girokontos ist Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Der Kontoeröffnungsantrag enthält Angaben zur Person des Kontoinhabers. Durch das Geburtsdatum stellt die jeweilige Bank fest, ob der Antragsteller voll geschäftsfähig ist. Jüngere Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht über ihr Vermögen selbstständig verfügen können, bedürfen für die Eröffnung eines Girokontos der Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes.

Im Kontoeröffnungsantrag geben der Kontoinhaber und wahlweise weitere verfügungsberechtigte Personen eine Unterschriftsprobe ab. Die Bank kann so bei Verfügungen über das Konto die Unterschriften auf den Vordrucken mit den hinterlegten Unterschriften der Verfügungsberechtigten vergleichen. Bei der Kontoeröffnung wird auch die Legitimation des neuen Kunden geprüft.

Kontoauszug

Wenn ein Girokonto eröffnet wird, gibt der Kunde an, ob und wann ihm seine Kontoauszüge zugeschickt werden sollen. Er kann diese auch bei seinem Kreditinstitut abholen oder am Kontoauszugsdrucker seines Instituts selbst ausdrucken. Der Kontoauszug enthält Kontonummer, Datum des Buchungstages und den Kontostand aus dem vorhergehenden Auszug (Übertrag alter Saldo). Die Umsätze erscheinen getrennt nach Soll (Belastungen) und Haben (Gutschriften). Aus dem Saldoübertrag und den Umsätzen ergibt sich der neue Saldo. Dieser kann sowohl im Haben stehen, wenn der Kunde ein Guthaben besitzt, als auch im Soll, wenn Kredit in Anspruch genommen wurde. Die Angaben in der Rubrik «Text» geben Aufschluss darüber, um welchen Geschäftsvorfall es sich handelt; sie enthalten teilweise Kurzbezeichnungen. Der «Wert» kann von dem Buchungstermin abweichen; er gibt den Verzinsungsbeginn der einzelnen Buchungen wieder.



Scheck

Kontoinhaber können mit Überweisung und Scheck über ihr Girokonto verfügen. Der Aussteller eines Schecks weist sein Kreditinstitut durch Unterschrift an, jedem Inhaber dieses Schecks eine bestimmte Geldsumme aus seinem Guthaben zu zahlen. Die Barauszahlung eines Schecks durch das bezogene Geldinstitut kann aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen werden, wenn der Scheck mit dem Vermerk «Nur zur Verrechnung» versehen wurde. Dieser Verrechnungsscheck wird dem Konto des Scheckeinreichers gutgeschrieben. Ein Scheck darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller auf seinem Konto über ein Guthaben in Höhe des Scheckbetrages oder einen entsprechenden Kredit verfügen kann. Die Vordatierung des Schecks ist wirkungslos, weil ein Scheck bei Sicht, d.h. bei Vorlage, einzulösen ist. Die Unterschrift als Aussteller können nur Personen leisten, die über das Konto Verfügungsberechtigung haben; sie muss mit der hinterlegten Unterschriftprobe übereinstimmen.

Dauerauftrag

Mit einem Dauerauftrag weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, Zahlungen von gleichbleibender Höhe in regelmäßigen Abständen an bestimmte Gläubiger auszuführen. Er wird z.B. für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen wie Miete, Beiträge oder Überträge auf Sparkonten nur einmal ausgefertigt und gilt, wenn er nicht zeitlich begrenzt wird, bis auf Widerruf.

Lastschrift

Die Lastschrift ist ein Einzugspapier. Der Zahlungsempfänger lässt durch Vermittlung seines Kreditinstitutes aus dem Guthaben des Kontoinhabers einen ihm zustehenden Betrag abbuchen. Dazu ist es erforderlich, dass der Zahlungspflichtige dem Empfänger eine Einzugsermächtigung gegeben hat. Von Einzugsermächtigungen wird besonders dann Gebrauch gemacht, wenn bei periodisch wiederkehrendem Einzug von Forderungen die Höhe der Beträge wechselt, z. B. bei Telefongebühren usw. Zur Information des Kunden über den Belastungsgrund werden die Lastschriftangaben auf dem Kontoauszug mit ausgedruckt, da der Einzug der Lastschriften beleglos im elektronischen Lastschrifteinzug erfolgt.